

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2012

- in der Fassung des Änderungsbeschlusses -

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 21.03.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde in der Sitzung am 20.06.2012 gefasst:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 121.426.670 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 122.460.280 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 1.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 116.738.590 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 110.546.450 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 3.097.160 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 10.611.430 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 11.896.120 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 9.766.370 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|------------------|
| • | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 131.731.870 Euro |
| • | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 130.924.250 Euro |

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 7.649.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 7.649.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.649.900 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.241.300 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 749.360 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.649.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.990.660 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.514.270 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **3.147.700 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.0000** festgesetzt.
- (2) Im Pilothaushalt „Betriebshof“ werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

- (1) Für die Befugnis der Oberbürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.
Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen, die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt, die der Verrechnung dienen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und die für Abschreibungen, für abschlusstechnische Buchungen, zur Leistung an den Betriebshof und die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Hameln, den 20.06.2012

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 der Stadt Hameln

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 25. Juli 2012, Az. 32.13-10302-252006 (2012), erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen zur Einsicht im Rathaus, Zimmer 400, öffentlich aus.

Hameln, den 30.07.2012

STADT HAMELN
Die Oberbürgermeisterin